

## Ordnung für den kreissynodalen Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Die Kreissynode bildet einen Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die in den Kirchengemeinden, den Nachbarschaften und im Kirchenkreis geschieht.

### § 1 Aufgaben

1. Der Ausschuss fördert die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis Bielefeld und bemüht sich um gegenseitiges Verständnis zwischen allen Formen Evangelischer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.
2. Im Rahmen seines Auftrages arbeitet er mit anderen Jugendverbänden und Jugendgruppen im Gebiet der Stadt Bielefeld zusammen.
3. Der Ausschuss vertritt die Belange der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Gemeinden, den Nachbarschaften, im Kreissynodalvorstand und in der Kreissynode.
4. Der Ausschuss beruft die Delegierten der Evangelischen Jugend des Kirchenkreises für die Konferenz für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der Evangelischen Kirche von Westfalen und für den Bielefelder Jugendring (BJR).  
Er schlägt dem Bielefelder Jugendring in Absprache mit dem Jugendausschuss des Verbandes Ev. Kirchengemeinden in Brackwede eine Vertreterin/einen Vertreter zur Benennung für die Wahl in den Jugendhilfeausschuss vor.
5. Er arbeitet zusammen mit der Jugendkammer und dem Amt für Jugendarbeit der EKvW.
6. Der Ausschuss ist berechtigt, Anträge über die Höhe und Zuordnung von Mitteln für die Arbeit des Arbeitsbereiches an den Finanzausschuss zu stellen. Er verfügt über die im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel für Sachausgaben seines Arbeitsbereiches in eigener Verantwortung.

### § 2 Zusammensetzung

1. Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Kreissynode für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt.
2. Vorschläge zur Wahl erfolgen aus den Kuratorien der Evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, dem Ausschuss, dem Konvent der hauptberuflichen Mitarbeiter/innen und aus den freien Werken in der evangelischen Jugendarbeit.
3. Mitglieder des Ausschusses sind:
  - die Synodaljugendpfarrerin / der Synodaljugendpfarrer

- weitere Mitglieder, und zwar pro Nachbarschaft je eine Jugend- oder Presbyteriumsvertreterin/ ein Jugend- oder Presbyteriumsvertreter der Kuratorien der Nachbarschaften und
  - zwei Vertreterinnen/Vertreter der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter in der Evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis Bielefeld
  - ein Vertreter der freien Werke in der evangelischen Jugend
4. Die Mitglieder des Ausschusses müssen das aktive Wahlrecht für die Presbyteriumswahl haben.
  5. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ihre/ seine Stellvertreterin / ihren / seinen Stellvertreter. Die Synodaljugendpfarrerin / der Synodaljugendpfarrer und die Vertreterin/der Vertreter der hauptberuflichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter können nicht zur Vorsitzenden / zum Vorsitzenden gewählt werden.
  6. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte den Geschäftsführenden Ausschuss für die Dauer seiner Amtszeit.

Dem Geschäftsführenden Ausschuss gehören an:

- Die/der Vorsitzende des Ausschusses
  - die Synodaljugendpfarrerin / der Synodaljugendpfarrer
  - eine Vertreterin / ein Vertreter der hauptberuflichen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
  - zwei weitere Mitglieder des Ausschusses aus den Kuratorien der Nachbarschaften
  - die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer des Synodal-Jugendpfarramtes mit beratender Stimme
7. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so beruft der Kreissynodalvorstand für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin / einen Nachfolger.

### § 3 Geschäftsführung

Für die Geschäftsführung des Ausschusses gelten die in der Geschäftsordnung der Kreis-  
synode Bielefeld für die Arbeit der kreissynodalen Ausschüsse getroffenen Regelungen in der jeweils geltenden Fassung.